

Kupfer, Zinn, Zink und deren Legierungen als Metallfarben,
Zinnober,
Zinnoxid,
Schwefelzinn als Mustergold,
sowie auf alle in Glasmassen, Glasuren oder Emails eingebrannte
Farben und auf den äußeren Anstrich von Gefäßen aus wasser-
dichten Stoffen

findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

§. 3.

Zur Herstellung von kosmetischen Mitteln (Mitteln zur Reinigung, Pflege
oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle), welche zum Verkauf
bestimmt sind, dürfen die im §. 1 Absatz 2 bezeichneten Stoffe nicht verwendet
werden.

Auf schwefelsaures Baryum (Schwerspath, blanc fixe), Schwefelcadmium,
Chromoxyd, Zinnober, Zinkoxyd, Zinnoxid, Schwefelzink, sowie auf Kupfer, Zinn,
Zink und deren Legierungen in Form von Puder findet diese Bestimmung nicht
Anwendung.

§. 4.

Zur Herstellung von zum Verkauf bestimmten Spielwaaren (einschließlich
der Bilderbogen, Bilderbücher und Luchsfarben für Kinder), Blumentopfgittern
und künstlichen Christbäumen dürfen die im §. 1 Absatz 2 bezeichneten Farben
nicht verwendet werden.

Auf die im §. 2 Absatz 2 bezeichneten Stoffe, sowie auf

Schwefelantimon und Schwefelcadmium als Färbemittel der Gummi-
masse,
Bleioxyd in Firniß,
Bleiweiß als Bestandtheil des sogenannten Wachsgrusses, jedoch nur,
sofern dasselbe nicht ein Gewichtstheil in 100 Gewichtstheilen der
Masse übersteigt,
chromsaures Blei (für sich oder in Verbindung mit schwefelsaurem
Blei) als Oel- oder Lackfarbe oder mit Lack- oder Firnißüberzug,
die in Wasser unlöslichen Zinkverbindungen, bei Gummispielwaaren
jedoch nur, soweit sie als Färbemittel der Gummimasse, als Oel-
oder Lackfarben oder mit Lack- oder Firnißüberzug verwendet werden,
alle in Glasuren oder Emails eingebrannten Farben

findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

Soweit zur Herstellung von Spielwaaren die in den §§. 7 und 8 bezeichneten
Gegenstände verwendet werden, finden auf letztere lediglich die Vorschriften der
§§. 7 und 8 Anwendung.